

B E G R Ü N D U N G

zur 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35
der Stadt Bad Segeberg für das Gebiet "Bornwiesen"

Die rechtsverbindliche 1. (förmliche) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 der Stadt Bad Segeberg für das Gebiet "Bornwiesen" setzt für die an der Lübecker Landstraße (K 4) belegenen Baugrundstücke Nr. 57, 60, 61, 64, 65 und 68 die Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze auf II fest.

Die Erschließung der Grundstücke ist von der Stichstraße "D" (Straße Havkamp) über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte festgesetzt worden.

Die Eigentümer der Grundstücke Nr. 60 und 61 (Straßenbezeichnung: Havkamp 11, und 13) beabsichtigen nunmehr, unter Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes 6 Reihenhäuser zu errichten. Die Zufahrt zu dieser Stadthausanlage von der Straße Havkamp (Stichstraße D) würde zu einer nicht zumutbaren Belästigung und Beeinträchtigung des Einfamilienhausbereiches führen.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes soll das Fahrrecht entfallen und die Zufahrt zu den beiden Grundstücken von der K 4 festgesetzt werden. Die Zufahrt liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt, da diese durch Festsetzungsbescheid des Landesamtes für Straßenbau und Straßenverkehr vom 19.04.1977 bis km 23.808 (Ostseite Zufahrt Altersheim) festgesetzt ist. Mit dieser Änderung wird eine Beeinträchtigung des Einfamilienhausbereichs ausgeschlossen. Auf die bereits durchgeführte 3. (vereinfachte) B.-Planänderung bezüglich der an der Kreisstraße 4 (Lübecker Landstraße) liegenden Grundstücke Nr. 64 und 65 wird hingewiesen.

Durch die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes entstehen für die Stadt Bad Segeberg keine Kosten.

Bad Segeberg, den 11. September 1986



Stadt Bad Segeberg
- Der Magistrat -

(N e h t e r)